Zeitschrift: Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz
Band: 25/1911 (1913)

Artikel: Das Unterrichtswesen in den Kantonen im Jahre 1911
Autor: [s.n.]
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-20630

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Dritter Abschnitt.

Das Unterrichtswesen in den Kantonen

im Jahre 1911.

I. Kleinkinderschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In der Organisation dieser Schulart ist seit der letzten eingehenden Darstellung (einleitende Arbeit des Jahrbuches 1908) keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Im Kanton Tessin haben etwa 50 Kleinkinderlehrerinnen nach und nach in 6 methodischen Kursen ihre volle Ausbildung erhalten; etwa 50 andere haben erst einen oder zwei Kurse absolviert. Zu ihrer Fortbildung bestehen zwei Bibliotheken; wer ein Buch benutzt, hat bei der Rücksendung den erhaltenen Eindruck schriftlich wiederzugeben.

Das Gesetz über das Primarschulwesen des Kantons Genf vom 30. September 1911[1]) enthält auch Bestimmungen über die Kleinkinderschulen. Der Gehalt einer Lehrerin dieser Stufe ist auf mindestens Fr. 1200 angesetzt. Die Schulen haben eine untere Abteilung für Kinder von 3 bis 6 Jahren und eine obere Abteilung für Kinder von 6 bis 7 Jahren. Die letztere dient speziell als Vorbereitung für die Primarschule. Das Schuljahr zählt 42 bis 46 Wochen zu 25 bis 35 Stunden, wobei indessen zahlreiche Spielstunden eingeschlossen sind.

Die Schülerzahl der Kleinkinderschulen dieses Kantons stieg von 1932 im Jahre 1876 auf 5449 im Jahre 1910/11.

II. Primarschulen.

1. Verfassungsbestimmungen, Gesetze und Verordnungen.

Im Berichtjahre wurden in zwei Kantonen neue Schulgesetze von größerer Tragweite erlassen, in Baselland und in Genf. Dagegen hatten die Bemühungen um ein neues Schulgesetz im Kanton Tessin keinen Erfolg; eine Vorlage wurde am 5. November in der Volksabstimmung verworfen. Der Große Rat nahm unmittelbar nachher die Beratung eines Besoldungsdekretes in

[1]) Siehe Beilage II, Seite 150.

Angriff; denn die finanzielle Lage der Lehrerschaft verlangt eine sofortige Besserung. (Vergl. Seite 202.)

Das in der Volksabstimmung vom 9. Juli 1911 angenommene neue Schulgesetz für den Kanton Baselland[1]) setzt die Primarschulpflicht auf 8 Jahre fest; sie beginnt mit dem zurückgelegten 6. Jahre. Die Gemeinden können für die Monate Mai bis Oktober oder für das ganze Jahr den Unterricht in der 7. und 8. Klasse auf die Vormittage mit je 4 Stunden verlegen. Die Ferien und anderen Schuleinstellungen dürfen im ganzen 11 Wochen betragen. Das Schülermaximum einer Abteilung beträgt 65, für Arbeitsschulen 30. In der 3. bis 8. Klasse sind für die Mädchen wöchentlich 4 bis 6 Stunden Handarbeit obligatorisch; es ist den Gemeinden überlassen, an den oberen Klassen auch die Haushaltungskunde für Mädchen und die Handarbeit für Knaben als obligatorische Fächer zu erklären. (Von einigen anderen Bestimmungen ist in den folgenden Abschnitten die Rede.)

Am 30. September 1911 hat der Große Rat des Kantons Genf ein Gesetz angenommen, welches das seit 1886 bestehende Primarschulgesetz in einigen Punkten abändert.[2]) Die Schulpflicht wird dahin erweitert, daß die Alltagschule bis zum zurückgelegten 14. Jahre besucht werden muß. Die ehemalige „Ecole complémentaire", die nur 7 Stunden per Woche umfaßte, wird in eine siebente Primarschulklasse umgewandelt. Diese Klasse mit 25—35 Unterrichtsstunden ist für alle diejenigen Schüler bestimmt, die nicht in eine Anstalt der Sekundarschulstufe übertreten. In den Landgemeinden können die Ecoles secondaires rurales durch eine Classe complémentaire ersetzt werden; wo dies nicht geschieht, ist der entsprechende Unterricht in der Primarschule zu erteilen. Auch in bezug auf die Unterrichtsfächer wurden einige Neuerungen vorgenommen; die einfache Buchführung und besondere Lektionen in Sittenlehre wurden auf das Programm gesetzt. Ferner wurde die finanzielle Lage der Lehrerschaft verbessert und neue Statuten der Unterstützungskasse wurden genehmigt.

Im Kanton Schaffhausen wurden im Berichtjahr die Beratungen des Schulgesetzes weitergeführt und die Versuche für die Durchführung der im Gesetz enthaltenen Reformgedanken fortgesetzt; ebenso sind noch im Stadium der Beratung die Schulgesetze von Baselstadt, St. Gallen und Aargau.

Aus der großen Zahl von Erlassen, Entscheiden und Maßnahmen, von denen die Geschäftsberichte der kantonalen Erziehungsbehörden Kenntnis geben, sei hier eine Anzahl erwähnt:

Im Kanton Zürich verlangte eine Primarschulpflege, daß ein schulpflichtiger Knabe, der Privatunterricht erhielt, an der Jahresprüfung der öffentlichen Volksschule teilnehme. Der Erziehungs-

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 132.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 150.

rat schützte diesen Beschluß gegenüber einem Rekurs. Die Primarschulpflege soll die Möglichkeit haben, sich zu vergewissern, daß der Schüler einen den Leistungen der Volksschule entsprechenden Unterricht erhält.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich befaßte sich an Hand eines Gutachtens der Synodalkommission für Hebung des Volksgesangs mit der Verbesserung der Methode des Gesangsunterrichtes in der Volksschule. Er begrüßt es, wenn die Lehrerschaft sich weiter für das Wesen und die Bedeutung der Methode Jacques-Dalcroze interessiert, und wenn in beschränktem Umfange namentlich auch an den Lehrerbildungsanstalten Versuche damit gemacht werden. Er wird, soweit die Kredite es erlauben, die Teilnehmer an Kursen zur Einführung in die Methode weiter unterstützen. Dagegen findet der Erziehungsrat den Zeitpunkt noch nicht gekommen für Anordnungen allgemeiner Art zur Einführung der neuen Methode in den zürcherischen Volksschulen.

In zwei Gemeinden des Kantons Bern wurden mit Zustimmung der Erziehungsdirektion Versuche mit der Einführung des sogenannten Förderungsunterrichtes gemacht, und zwar mit gutem Erfolg. Auf Antrag der Inspektorenkonferenz soll im Frühjahr 1913 eine Erhebung über die Zahl der Schüler vorgenommen werden, welche wegen mangelnder Begabung austreten, ohne die 9. Klasse erreicht zu haben. Nach einer im Jahre 1890 vorgenommenen Enquête waren damals von 9800 austretenden Schülern 4300, also fast die Hälfte, in diesem Fall.

Im Kanton Luzern wurden neue, durch die im Erziehungsgesetz von 1910 vorgesehenen Schulorganisationen bedingte Lehrpläne erlassen.[1])

Im Kanton Uri ist der Zeichenunterricht an 4 Primarschulen als obligatorisches Fach eingeführt.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat grundsätzlich einem Wunsche der städtischen Lehrerschaft, es möchten die Lehrer der ersten Elementarklasse von der Ausstellung von Zeugnissen an die Schüler für das erste Quartal des Schuljahres entbunden werden, entsprochen, da es unmöglich erscheint, die 50—60 Anfänger in einer Klasse in so kurzer Zeit richtig beurteilen zu können. In einem Kreisschreiben empfiehlt die gleiche Behörde, die Schulexamen an den Primarschulen zu vereinfachen.[2])

Im Kanton Appenzell A.-Rh. wurde ein Schulinspektorat für die Primar- und Sekundarschulen geschaffen. Das Institut der Elternabende hat in einer Anzahl von Gemeinden Eingang gefunden.

Der Große Rat des Kantons Waadt beschloß, den Mehrbetrag der Bundessubvention für die Primarschule, der infolge der

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 159.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 183.

Bevölkerungszunahme von 1911 an in Aussicht steht, ausschließlich für größere Subventionen für Schulhausbauten zu verwenden.[1])

Die Zahl der Classes primaires supérieures im Kanton Waadt stieg von 16 im Jahre 1909 auf 26 im Jahre 1911; sieben derselben gehören Schulkreisen an, die aus mehreren Gemeinden bestehen. Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion äußert sich sehr befriedigt über die Erfolge dieser neuen Schulart, muß aber konstatieren, daß einzelne Primarlehrer ihr nicht die nötige Sympathie entgegenbringen.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Genf erwähnt, daß im Berichtjahre die Einführung des Zeichnens nach dem Gegenstand zur Tatsache geworden sei.

Die im Berichtjahr erlassenen Vorschriften des schweizerischen Militärdepartements betreffend den Turnunterricht[2]) hatten zur Folge, daß in verschiedenen Kantonen auch die kantonalen Erziehungsbehörden dem Betriebe des Turnens vermehrte Aufmerksamkeit zuwandten.

Auf Anregung des kantonalen Schulinspektors soll im Kanton Glarus da, wo keine Turnhallen das regelmäßige Turnen im Winter ermöglichen, in den 22 Winterschulwochen tägliches Zehnminutenturnen gepflegt werden, und zwar womöglich im Freien. Der Lehrerturnverein hat diese Zehnminutenübungen bereits durchgearbeitet.

Durch eine Verordnung betreffend den Turnunterricht für die männliche Jugend im Kanton Zug[3]) wurde unter anderem festgesetzt, daß bei dem dreitägigen Wiederholungskurs unmittelbar vor der Rekrutierung die in den Fortbildungsschulen gemachten Übungen in Weitsprung, Hantelheben und Schnellauf unter der Leitung von Vorturnern zu wiederholen seien.

Im Kanton Baselland wurde der obligatorische Turnunterricht neu organisiert und auch auf die drei ersten Schuljahre ausgedehnt.

Die Verordnung über den Turnunterricht im Kanton St. Gallen[4]) enthält eingehende Vorschriften über die Erstellung von Turnhallen, und im Regulativ über die Verwendung der Staatsbeiträge zur Unterstützung von Schulhausbauten und Anschaffung von Schulmobiliar[5]) ist auch die Anlegung von Turn- und Spielplätzen, sowie die Anschaffung von Turngeräten als subventionsberechtigt bezeichnet.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 188.

[2]) Siehe Beilage II, Seiten 121, 125 und 130.

[3]) Siehe Beilage II, Seite 181.

[4]) Siehe Beilage II, Seite 183.

[5]) Siehe Beilage II, Seite 186.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden beauftragte die kantonalen Schulinspektoren, einen möglichst genauen Bericht über den Stand des Turnens in der Volksschule zu erstatten, ganz besonders über das Vorhandensein von Turn- und Spielplätzen und Geräten. Die Berichte ergaben, daß nicht die Hälfte aller Gemeinden in dieser Beziehung befriedigende Verhältnisse aufzuweisen hat. Durch Großratsbeschluß vom November 1911 wurde der Kleine Rat ermächtigt, die Gemeinden bei der Anschaffung von Turngeräten und der Erstellung von Turnplätzen viel ausgiebiger zu unterstützen als bisher.

Eine Erhebung, welche die Erziehungsdirektion des Kantons Waadt über das Turnen vornahm, ergab, daß 23,996 Knaben vom 7. bis 15. oder 16. Jahr in Primar- und Sekundarschulen nach dem Lehrplan während des ganzen Jahres wöchentlich 2 Stunden Turnunterricht erhalten sollten. In Wirklichkeit war dies bei 9400, also zirka $^2/_5$, der Fall. Ungefähr die Hälfte, 11,626, erhielt nur eine Stunde per Woche oder hatte nur dann Turnen, wenn die Witterung das Turnen im Freien gestattete. 2720 erhielten diesen Unterricht gar nicht, weil ein Turnplatz, ein Lokal oder ein Lehrer fehlte. 250 Knaben waren aus Gesundheitsrücksichten dispensiert.

Von 509 Schulorten, inklusive Asyle und Waisenhäuser, verfügten nur 51 über ein genügendes, heizbares, mit den nötigen Geräten versehenes Turnlokal; 83 besaßen unzureichende Lokale, die zum Teil auch andern Zwecken dienten und nicht immer zur Verfügung standen; 26 besaßen wenigstens einen genügend großen Turnplatz mit den vorgeschriebenen Geräten; in 86 Fällen fehlte bei genügendem Turnplatz jedes Gerät; 111 Örtlichkeiten hatten einen zu kleinen Turnplatz und nur wenige oder keine Geräte, und 152 Schulen hatten gar keinen Turnplatz zur Verfügung.

Was die Mädchen anbelangt, so erhalten sie fast nur in den größeren Ortschaften Turnunterricht.

Durch ein Kreisschreiben vom August 1911 forderte das Departement die Gemeinden zur Ergänzung der fehlenden Einrichtung auf und gab dazu die nötige Wegleitung, fand aber nicht überall Gehör. Der Turninspektor besuchte im Jahre 1911 30 Schulen.

2. Schüler, Schulpflicht und Absenzen.

Die Zahl der Schüler in den Primarschulen der Schweiz (Alltags-, Ergänzungs- und Repetierschüler) war in den letzten sechs Jahren folgende:

Schuljahr	Schüler	Schuljahr	Schüler
1905/06	517,057	1908/09	529,590
1906/07	526,243	1909/10	538,286
1907/08	522,383 [1])	1910/11	544,152

[1]) Der Rückgang ist ein scheinbarer; in den Jahren 1905/06 und 1906/07 wurden die Schüler der vier obligatorischen Sekundarschulklassen in Baselstadt hier mitgezählt, 1907/08 u. s. f. dagegen nicht (ebenso nicht vor 1905/06).

Im Kanton Bern bestehen in 47 von 578 Gemeinden erweiterte Oberschulen mit Unterricht in einer Fremdsprache (Französisch oder Deutsch).

Im Kanton Luzern hatten die einzelnen Gemeinden darüber zu beschließen, welche der im Erziehungsgesetz vom 30. November 1910[1]) gegebenen Möglichkeiten für die zukünftige Organisation der Primarschule zu wählen sei. 10 der größten Gemeinden, worunter die Stadt Luzern, entschieden sich für 7 Jahresklassen, die Mehrzahl der übrigen wählte 6 Jahresklassen und einen Winterkurs. Die bisherige Wiederholungsschule fällt mit dem Schlusse des Schuljahres 1910/11 überall dahin.

Der Erziehungsrat gab in einem Kreisschreiben[2]) Wegleitung, wie es während der Übergangszeit mit dem Schuleintritt und der Schulentlassung zu halten sei.

In einem Kreisschreiben fordert die Erziehungsdirektion des Kantons Schwyz die Gemeinderäte auf, die vom Schulrat ausgefällten Bußen pflichtgemäß einzukassieren und die Kontrolle über den Einzug alle zwei Monate dem Schulinspektor zuzusenden.

Einem Bericht des Schulinspektors Pfarrer M. Britschgi in Sarnen über die Entwicklung der Volksschulen in Obwalden[3]) ist zu entnehmen, daß im Jahre 1910 49 Ganztagjahrschulen und eine Halbtagjahrschule bestanden, während im Jahre 1860 12 Ganztagschulen und 23 Halbtagschulen bestanden. Die Zahl der unentschuldigten Absenzen ist von 2,82 per Kind im Jahre 1860 auf 0,16 im Jahre 1910 zurückgegangen.

Die Ersetzung der Ergänzungsschule durch einen achten Jahreskurs der Alltagsschule erfolgte in 7 Gemeinden des Kantons St. Gallen; diese verbesserte Schulorganisation besteht jetzt in 72 Gemeinden. Von den noch bestehenden 186 Ergänzungsschulen hatten 156 im Berichtjahre weniger als 20 Schüler.

Der Staatsrat des Kantons Waadt beschloß, die Statistik der Schulabsenzen mit dem Mittel für jede Gemeinde und jeden Bezirk in einer Tabelle zu veröffentlichen, um die Schulbehörden und die Lehrerschaft besser mit den hierin herrschenden Zuständen bekannt zu machen, als es durch den Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion möglich ist. Das Mittel für 1911 beträgt im ganzen Kanton 25,1 (= $12^1/_2$ Tage) für den Schüler (1910 22,8).

3. Lehrerschaft.

a. Allgemeines.

Die Zentralschulpflege der Stadt Zürich beschloß, nur solche Lehrerinnen zur Wahl vorzuschlagen, die sich verpflichten, bei

[1]) Siehe Jahrbuch 1910, Beilage I, Seite 6.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 177.

[3]) Zeitschrift für schweizerische Statistik 1911.

ihrer Verheiratung von der Lehrstelle zurückzutreten. Gegen diesen Beschluß wurde Rekurs ergriffen und der Erziehungsrat hob den Beschluß aus materiellen Gründen auf. Die letztgenannte Behörde gab indessen ihrem grundsätzlichen Standpunkt, daß Ehefrauen im Kanton Zürich nicht Lehrerinnen sein dürfen, dadurch Ausdruck, daß sie dem Regierungsrate beantragte, in das vor dem Kantonsrate liegende Gesetz betreffend die Besoldungen der Volksschullehrer und die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen die Bestimmung aufzunehmen, daß Lehrerinnen, die in den Ehestand treten, vom Amte zurückzutreten haben. Der Volksentscheid fällt nicht mehr ins Berichtjahr.

Die Bestimmung des § 113 des Erziehungsgesetzes des Kantons Luzern vom Jahre 1910, durch welche die jährliche Besoldung einer Arbeitslehrerin für eine Unterrichtsabteilung auf Fr. 100 bis Fr. 160 festgesetzt wurde, veranlaßte die Erziehungsbehörde zur Aufstellung einer Norm für Zuerkennung von Zulagen. Jede Schulabteilung hat gesetzlich 40 Arbeitsschulhalbtage, und die gesetzliche Besoldung entspricht einem Taggeld von Fr. 2. 50 bis Fr. 4. Die am 19. April 1911 erlassene Norm sieht für einen Schulhalbtag folgende Besoldung vor: Während der ersten fünfjährigen Anstellung Fr. 2. 50. Nachher von 4 zu 4 Jahren Zulage von 50 Rp. per Halbtag, bis zum Maximum von Fr. 4. Pro Schuljahr und Schulabteilung werden nur 40 Halbtage berechnet; die Mehrhalbtage werden nicht bezahlt, dagegen sind zu wenig gehaltene Halbtage in Abzug zu bringen.

Im Kanton Schwyz ist durch Beschluß des Kantonsrates ein Regulativ betreffend die Prüfung und Patentierung von Primar-, Sekundar- und Fachlehrern und Fachlehrerinnen angenommen worden.[1]) Es bringt die Änderung, daß die erteilten Patente nicht mehr wie früher, zeitlich beschränkt sind. Die Erziehungsbehörden von Zug und Schwyz haben sich grundsätzlich über die gegenseitige Anerkennung der Lehrpatente geeinigt und vereinbart, daß gegenseitig die Patentprüfungen besucht werden können.

Das Schulgesetz des Kantons Baselland[2]) läßt die Wahl von verheirateten Lehrerinnen, abgesehen von Arbeitslehrerinnen, nicht zu. Die Lehrerinnen können für die Mädchenabteilungen der Primar- und Sekundarschulen, sowie für die vier untern Klassen der Primarschule überhaupt, angestellt werden. Die Primarlehrer und -lehrerinnen erhalten eine Barbesoldung von wenigstens Fr. 1600, die Lehrer dazu noch Wohnung, Holz und Pflanzland, oder mindestens Fr. 400 bar. Für alle kommen dazu Alterszulagen von Fr. 100—400 nach 5, 10, 15 und 20 Dienstjahren. Mit 40 Dienstjahren tritt Pensionsberechtigung ein.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 290.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 132.

Im Kanton St. Gallen sah sich der Erziehungsrat veranlaßt, einige Bestimmungen über die Nebenbeschäftigung der Lehrer aufzustellen. Die Anstellung als Betreibungsbeamter ist in Zukunft nicht mehr gestattet, und als Vermittler oder dessen Stellvertreter soll der Lehrer nur eine Amtsdauer funktionieren. Ferner wurde daran erinnert, daß die Ortsschulräte verpflichtet seien, die Nebenbeschäftigungen der Lehrer zu überwachen.

Das Dekret vom 23. November bringt für die Lehrer des Kantons Tessin folgende Aufbesserungen: an Schulen von 6 Monaten Fr. 90—140, 7 Monaten Fr. 115—165 u. s. w., bei 10 Monaten Fr. 195—245. Der andauernde Lehrermangel nötigte die Erziehungsdirektion, 58 Schulen durch unpatentierte Personen leiten zu lassen.

Wegen Mangel an Primarlehrerinnen mußten im Kanton Waadt einzelne Classes semi-enfantines Lehrerinnen übertragen werden, die nur das Kindergärtnerinnenpatent besitzen. Zudem sind 2 Lehrer und 21 Lehrerinnen ohne Patent an Schulen tätig.

An dem Examen für das Diplom zum Unterricht an den Ecoles primaires supérieures des Kantons Waadt wurden 7 volle und 12 teilweise Patente erteilt.

Das revidierte Primarschulgesetz des Kantons Genf[1]) unterscheidet nach den Örtlichkeiten drei Kategorien für die Minimalbesoldung der Primarlehrer und -lehrerinnen; in der ersten (Stadt Genf und Umgebung) beträgt die Besoldung für Lehrer Fr. 2500, für Lehrerinnen Fr. 2150; in der zweiten sind die Ansätze Fr. 2700 und Fr. 2250, in der dritten Fr. 2900 und Fr. 2450. Der Kanton übernimmt den Mehrbetrag der 2. und 3. Kategorie. Dazu kommen für definitiv gewählte Lehrer und Lehrerinnen Erhöhungen von je Fr. 125 per Jahr während 10 Jahren.

Die Lehrer der Classe complémentaire erhalten Fr. 4000 per Jahr, die Lehrerinnen Fr. 3600.

b. Bestand.

Über die Zahl der Lehrer und Lehrerinnen an den Primarschulen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

Schuljahr	Total	Lehrer	%	Lehrerinnen	%
1905/06	11,500	7177	62,4	4323	37,6
1906/07	11,714	7270	62,0	4444	38,0
1907/08	11,777	7223	61,4	4544	38,6
1908/09	12,023	7329	61,0	4694	39,0
1909/10	12,182	7403	60,8	4781	39,2 [2])
1910/11	12,485	7577	60,7	4908	39,3

Die Zahlenverhältnisse zwischen Lehrern und Lehrerinnen in den einzelnen Kantonen ergeben sich aus der Tabelle II b. Über

[1]) Siehe Beilage II, Seite 150.

[2]) Im Jahrbuch 1910, Seite 85, infolge eines Druckfehlers statt 39,2 nur 37,2 %.

die Frequenz der Lehrerseminarien und die Neupatentierungen siehe Tabelle VI des statistischen Teils.

c. Fortbildung der Lehrer. [1])

Wie in früheren Jahren, ist auch hier eine Zusammenstellung der Veranstaltungen versucht, welche die Fortbildung der Lehrerschaft zum Zwecke haben, wobei indessen zum vornherein zu bemerken ist, daß das Verzeichnis nicht vollständig sein kann.

1. Schweizerische Kurse.

(Siehe auch den Abschnitt „Förderung des Unterrichtswesens durch den Bund".)

XXVI. schweizerischer Bildungskurs für Lehrer der Knabenhandarbeit vom 5. Juli bis 5. August in Bern, 210 Teilnehmer. (Elementarkurs, ein technischer und ein didaktischer Kurs für Kartonnagearbeiten, Hobelbankarbeiten, Schnitzen, Modellieren, Metallarbeiten; ein Werkkurs in Chemie, Physik und Elektrizität, und ein Kurs für Hortleiter und Gartenbau.)

III. schweizerischer Bildungskurs für Lehrkräfte an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder in Bern und Burgdorf, vom 24. April bis 16. Juni, 29 Teilnehmer.

Gesangskurs, veranstaltet vom Schweizerischen Lehrerverein in Basel, 4.—18. Oktober, 125 Teilnehmer.

Ferienkurs für Mittelschullehrer in Zürich, 9.—14. Oktober, 519 Teilnehmer.

Instruktionskurs für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen (I. Hälfte), vom 25. September bis 7. Oktober am Gewerbemuseum in Bern.

Turnkurse in Luzern, 8.—28. Oktober, Neuenburg, 17. Juli bis 5. August, Solothurn, 17. bis 29. Juli, Chaux-de-Fonds (Mädchenturnen), 6.—26. August.

Spielkurs für Lehrer und Spielleiter, veranstaltet von der Schweizerischen Vereinigung für Jugendspiel und Wandern, vom 17.—22. Juli in Bern.

2. Kurse in den Kantonen.

Zeichenkurse: In Zürich für Lehrer der Oberstufe, $2^1/_2$ Wochen, 35 Teilnehmer;

im Kanton Bern in Belp, Burgdorf, Langenthal, Kirchthurnen, (2.—7. Oktober, 14 Teilnehmer);

in Zug, speziell für das Zeichnen der Mädchen, 16.—21. Oktober;

im Kanton St. Gallen in Buchs, Bütschwil und Mels;

kantonaler Zeichenkurs in Chur, eine Woche, 14 Teilnehmer.

---

[1]) Kurse für Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen siehe unter Mädchenarbeitsschulen und Fortbildungsschulen.

Turnkurse: 25 eintägige Turnkurse im Kanton Bern, 572 Lehrerinnen und 524 Lehrer;

kantonaler Turnkurs (Jugendspiel und Turnen I. Stufe) am Lehrerseminar des Kantons Luzern in Hitzkirch, 4.—9. September, 24 Teilnehmer;

in 6 Bezirken des Kantons St. Gallen, 134 Teilnehmer;

24.—29. Juli in Bellinzona, 27 Teilnehmer;

31. Juli bis 5. August in Lugano, 16 Teilnehmerinnen.

Verschiedene Fächer: Fortbildungskurs für Lehrer im Lehrerseminar des Kantons Tessin, August 1911, 30 Teilnehmer. Außer drei kleineren Exkursionen machten die Teilnehmer am Schlusse des Kurses mit den Leitern eine Studienreise zur internationalen Ausstellung in Turin.

Gesangskurs in Interlaken; Physikkurs in Thun; sprachtechnischer Kurs der Sektion Bern des Schweizerischen Lehrerinnenvereins; Kurs im Feldmessen im Kanton Schaffhausen, 21 Teilnehmer;

Gesangsunterricht nach der Methode Jacques-Dalcroze in Schaffhausen, 27 Teilnehmer;

pädagogischer Kurs in Neuenburg, veranstaltet von der Erziehungsdirektion, 6 Lehrer und 32 Lehrerinnen.

Am V. internationalen Kurs für Handelswissenschaften in London, 24. Juli bis 12. August, nahmen 42 Schweizer teil.

Von den zahlreichen, zum Teil gleichfalls der beruflichen Fortbildung gewidmeten Tagungen seien nur zwei erwähnt:

XXII. schweizerischer Lehrertag am 1., 2. und 3. Oktober in Basel. (Staatsbürgerliche Erziehung; Erhöhung der Bundessubvention; Schulreform; ökonomische Stellung des Lehrerstandes.)

VIII. schweizerische Konferenz für Erziehnug und Pflege Geistesschwacher am 26. und 27. Mai in Bern. (Handarbeit in Anstalten und Schulen für geistesschwache Kinder; Bekämpfung der Ursache von Geistesschwäche durch vorbeugende Maßnahmen.)

4. Lehrmittel und Schulmaterialien. Unentgeltlichkeit.

Die Verhältnisse betreffend die Unentgeltlichkeit haben sich seit der einläßlichen Darstellung auf Ende 1906 (vergl. Jahrbuch 1905) nicht wesentlich verändert.

Im Kanton Bern ist die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel in 1926 Klassen (1910 in 1848) und diejenigen der Schulmaterialien in 1634 (1621) Klassen eingeführt. Der Staat zahlte an diese Unentgeltlichkeit für die Primar- und Fortbildungsschulen Fr. 56,711.

Die Bestimmung des § 41 des Schulgesetzes des Kantons Glarus vom 22. Mai 1910 betreffend Beiträge an die Unentgeltlichkeit der Schreib- und Zeichenmaterialien wurde dahin inter-

pretiert, daß den Sekundarschulgutsverwaltungen für die Schüler, die von Anfang bis zum Schluß des Schuljahres die Schule besuchten, je Fr. 10, für die im Laufe des Schuljahres ausgetretenen oder eingetretenen je Fr. 5 zu vergüten sei.

Das neue Schulgesetz für den Kanton Baselland[1]) vom 8. Mai 1911 setzt in § 8 fest: „Die persönlichen, gedruckten Lehrmittel und Schulmaterialien werden den Schülern kostenfrei verabfolgt." Sie werden vom Staate geliefert, aber die Gemeinden haben dem Staat die betreffenden Auslagen zu vergüten. Die Errichtung einer staatlichen Lehrmittelverwaltung ist vorgesehen.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Tessin veranstaltete eine Erhebung über die Ausdehnung der Unentgeltlichkeit der Lehrmittel und Schulmaterialien. In 71 Gemeinden besteht die Unentgeltlichkeit für alle Schüler, in 24 andern nur für ärmere Schüler.

Die Kommission für den Primarunterricht des Kantons Wallis ließ in den Schulen eine Liste der obligatorischen Lehrmittel anbringen und beschäftigte sich mit der Vereinheitlichung der Lehrmittel; in einigen Fällen ist ein Zusammengehen mit andern Kantonen bei Erstellung oder bei Neuauflage von Lehrmitteln angebahnt.

Die interkantonale Kommission, die in der französischen Schweiz für die Erstellung eines Lehrmittels für den Grammatikunterricht eingesetzt wurde, erhielt auf ihr Preisausschreiben bis zum 1. März 1911 zehn Manuskripte für ein detailliertes Programm des Lehrmittels. (Vergl. Jahrbuch 1910, Seite 88.)

Zum Schluß mögen noch einige Angaben über die Kosten der Unentgeltlichkeit pro Schüler in einzelnen Kantonen folgen:

Kanton Zürich, Primarschule: Lehrmittel Fr. 1. 12, Schreib- und Zeichenmaterialien Fr. 2. 56, Arbeitsmaterial für Mädchenhandarbeit Fr. —. 84. Für die Sekundarschule sind die Zahlen Fr. 3. 67, Fr. 7. 11, Fr. —. 95. Der Durchschnitt der letzten fünf Jahre war für die Primarschulen Fr. 1. 13, Fr. 2. 49, Fr. 1. 17; für die Sekundarschulen Fr. 3. 94, Fr. 7. 21, Fr. 1. 42.

Kanton Waadt, Primarschulen: Schulmaterialien Fr. 1. 25, Lehrmittel Fr. 1. 93, total Fr. 3. 18 oder 8 Cts. mehr als 1910. Dazu Materialien für das Zeichnen Fr. —. 32 und für Nadelarbeiten Fr. 1. 63. Classes primaires supérieures: Schulmaterialien Fr. 1. 99, Lehrmittel Fr. 7. 26, Zeichnungsmaterial Fr. —. 57, total Fr. 9. 82, Fr. 1. 99 weniger als 1910. Für die 311 Mädchen dieser Klassen wurden noch Fr. 3. 41 für Material im Unterricht in Nadelarbeiten ausgegeben.

Im Kanton Neuenburg betrug die Ausgabe per Schüler Fr. 3. 83. Das Mittel der letzten 5 Jahre war Fr. 3. 59.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 132.

5. Fürsorge für Schulkinder.

a. Nahrung und Kleidung; Horte.

Die Bestrebungen, die Jugend vor den Folgen der drückendsten Armut zu bewahren, nehmen überall ihren Fortgang. Dem allgemeinen Bericht der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich über das Volksschulwesen in den Jahren 1906/10 ist zu entnehmen, daß der Staatsbeitrag an die Ausgaben der Gemeinden für Nahrung und Kleidung bedürftiger Schulkinder von Fr. 10,000 im Jahre 1906 auf Fr. 30,000 im Jahre 1910 gestiegen ist. Auf Ende 1910 bestanden außer in der Stadt Zürich (mit 37) noch in 4 Gemeinden Jugendhorte.

Für Mittagessen der Schulkinder und für Bekleidung solcher wurden laut Angaben von Behörden, Amtsstellen und Vereinen im Kanton Luzern im Jahre 1910 Fr. 65,393, im Jahre 1911 Fr. 66,974 ausgegeben. Hieran leistete der Staat einen Beitrag von Fr. 8325, beziehungsweise Fr. 8455.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Baselstadt hat angeordnet, daß während der Zeit, da keine Suppenverteilung stattfindet — von Ende Februar bis Ende November —, den bedürftigen Schülern der Spezialklassen in der ersten Morgenpause Milch verabreicht werde.

Im Kanton Baselland sind 2095 Schulkinder mit Kleidungsstücken und 169 mit Nahrungsmitteln unterstützt worden.

Gestützt auf die Resultate eines im Oktober begonnenen Versuches hat die Erziehungsdirektion des Kantons Genf beschlossen, die Horte (classes gardiennes) das ganze Jahr hindurch zu führen. Das abgeänderte Schulgesetz[1]) enthält einen besondern Abschnitt über die vom Staat zu eröffnenden Horte und die vom ihm zu unterstützenden Schulküchen. Ein entsprechendes Reglement ist bereits im Jahrbuch 1910 enthalten.[2])

In Genf wurde im September 1911 eine besondere Schule für gefährdete Kinder eröffnet. Vorläufig werden alle Schüler derselben bis zum Abend in ihr zurückgehalten; sie erhalten Mittag- und Abendessen dort. Es ist aber in Aussicht genommen, die Schule teilweise in ein Internat zu verwandeln, um den Lehrern einen nachhaltigen Einfluß auf besonders schwer zu behandelnde Elemente zu sichern.

b. Fürsorge für Schwachbegabte und Schwachsinnige.

Die VIII. schweizerische Konferenz für Erziehung und Pflege Geistesschwacher, am 26. und 27. Mai 1911 in Bern, und der III. Bildungskurs für Lehrer und Lehrerinnen an Spezialklassen und Anstalten für schwachsinnige Kinder vom 24. April bis 16. Juni in Bern und Burgdorf sind bereits im Abschnitt Lehrerschaft er-

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 150.

[2]) Jahrbuch 1910, Beilage I, Seite 61.

wähnt worden. Der Stand der 32 Anstalten und 37 Spezialklassen, wie er im Bericht über die genannte Konferenz veröffentlicht wurde, hat schon im Jahrbuch 1910 Aufnahme gefunden. (Vergl. Jahrbuch 1910, Seite 90, 91, 93 und 94.)

Aus drei Kantonen sind gesetzgeberische Erlasse zu erwähnen, die sich mit der Bildung Schwachbegabter beschäftigen.

Das neue Schulgesetz des Kantons Baselland[1]) gibt den Gemeinden die Befugnis, Spezialklassen für Schwachbegabte einzurichten oder nicht normal begabte Kinder in Spezialanstalten zu versorgen. Der Staat leistet an beides Beiträge.

Im Kanton Waadt wurde am 18. Mai 1911 ein Gesetz betreffend den Unterricht für Schwachbegabte[2]) vom Großen Rate angenommen. Es sieht zwei Arten von Spezialunterricht vor: In den Städten und größeren Ortschaften werden Spezialklassen eingerichtet; in kleineren Ortschaften wird der Unterricht an Schwachbegabte den Lehrern der Primarschule übertragen. Das Gesetz bestimmt die Aufnahmebedingungen, die Stärke der Klassen, die besondere Ausbildung des Lehrpersonals für diesen Unterricht, die finanzielle Entschädigung an die Lehrer und die Staatsbeiträge an die Gemeinden, die Spezialklassen einzurichten gezwungen sind. Ein Reglement und ein Lehrplan für diesen Unterricht sind in Bearbeitung.

Für die Spezialklassen des Kantons Genf wurde ein Reglement und ein Programm aufgestellt; die besondere Methode im Unterricht für Schwachbegabte ist dabei eingehend behandelt.[3]) In den sechs ersten Monaten sind die Kinder Gegenstand einer aufmerksamen ärztlichen und pädagogischen Überwachung, damit ein sicheres Urteil über ihr Wesen und allfällig nötige Maßnahmen gewonnen werden kann.

Für die Anstalt für schwachsinnige, bildungsfähige Kinder des Kantons Luzern in Hohenrain wurde ein Lehrmittel für Geographie- und Geschichtsunterricht erstellt.

In Ingenbohl, Kanton Schwyz, wurde eine Spezialklasse für Schwachbegabte geschaffen, die 24 Schüler zählt.

Im Kanton Appenzell I.-Rh. erhielten 122 Knaben und 65 Mädchen wegen schwacher Begabung Nachhülfeunterricht. Im Hauptort wurde eine Spezialklasse für schwachbegabte Mädchen eingerichtet.

Die bündnerische Gemeinnützige Gesellschaft erstellte mit Hülfe einer öffentlich ausgeschriebenen Anleihe zu $2^1/_2$ % einen Neubau für die Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder in Masans bei Chur.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 132.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 149.

[3]) Siehe Beilage II, Seite 189.

Die neue kantonale Schule für Schwachbegabte im Kanton Wallis findet nach dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion noch nicht die nötige Beachtung bei den Gemeindebehörden.

In der Stadt Genf sind zwei Lehrerinnen speziell mit der Aufgabe betraut, die Sprachfehler der Schüler in den Spezialklassen zu verbessern, und ihre Tätigkeit hat bemerkenswerte Erfolge gezeitigt.

Die Schülerzahl der Taubstummenanstalt in Moudon geht ständig zurück; vor 30 Jahren betrug sie im Mittel 30, jetzt kaum 20. Dies hängt mit der erfreulichen Tatsache zusammen, daß die Taubstummheit seltener geworden ist, wie dies auch in den Kantonen Basel, Zürich, St. Gallen und Luzern beobachtet wird.

6. Mädchenarbeitsschulen und Knabenhandfertigkeit.

a. Mädchenarbeitsschulen.

Für die 15 Monate dauernden Kurse zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Zürich wurde das Eintrittsalter von 17 auf 18 Jahre erhöht.

14 Schülerinnen des Haushaltungsseminars in Bern erhielten das Patent als Arbeitslehrerinnen.

Nach dem Bericht des Schulinspektors des Kantons Uri wird in allen mit Ausnahme von 2 Schulen Unterricht in weiblichen Handarbeiten erteilt.

Ein Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen im Kanton Solothurn wurde während 12 Wochen im Gebäude der landwirtschaftlichen Winterschule in Solothurn mit 32 Teilnehmerinnen abgehalten.

Im Kanton St. Gallen wurden 18 Patente an Schülerinnen des 22wöchigen Bildungskurses und 13 an Schülerinnen des 18-monatigen Kurses an der Frauenarbeitsschule in St. Gallen erteilt. An der gleichen Anstalt fanden einige Fortbildungskurse für Arbeitslehrerinnen statt, so im Flicken auf der Nähmaschine, im Weißnähen, im Kleidermachen, in Warenkunde.

Das neue Regulativ über Staatsbeiträge an Schulhäuser und Schulmobiliar im Kanton St. Gallen[1]) gestattet auch die Subventionierung der Anschaffung von Nähmaschinen.

Ein Kurs zur Ausbildung von Arbeitslehrerinnen im Kanton Graubünden fand in Igis-Landquart vom 13. Februar bis 3. Juni statt und schloß mit 29 Patentierungen. Das Taggeld für die Teilnehmerin betrug Fr. 1. 80 (bisher Fr. 1. 20). Seit dem Jahre 1880, da der erste Kurs stattfand, wurden über 900 Arbeitslehrerinnen ausgebildet.

Bei dem in Zofingen abgehaltenen 24wöchigen Bildungskurs für Arbeitslehrinnen des Kantons Aargau wurden 18 Kandidatinnen auf 6 Jahre wahlfähig erklärt. 32 bereits im Amte stehende

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 186.

Arbeitslehrerinnen beteiligten sich an einem sechstägigen Weiterbildungskurs.

Während des Sommersemesters fand am Sitz der landwirtschaftlichen Winterschule des Kantons Thurgau, auf Arenenberg, wieder ein Arbeitslehrerinnenkurs statt; 15 Teilnehmerinnen.

In Romanshorn fand über den Winter ein Kurs in Hauswirtschaft für Lehrerinnen an Töchterfortbildungsschulen statt, jede Woche einen Nachmittag und einen Abend umfassend.

b. Handarbeitsunterricht für Knaben.

Dieser Unterrichtszweig gelangt naturgemäß bei den Bestrebungen für eine Schulreform zu immer größerer Bedeutung, nicht ohne dabei gewisse Änderungen zu erfahren, je nach seiner loseren oder festeren Eingliederung in den Gesamtlehrplan der Schulen. Das Programm des 26. schweizerischen Bildungskurses für Lehrer der Knabenhandarbeit, der vom 5. Juli bis 5. August in Bern 210 Teilnehmer vereinigte, läßt dies erkennen. (Vergl. Abschnitt Lehrerschaft, Seite 203.)

Das neue Schulgesetz des Kantons Baselland[1]) gibt den Gemeinden das Recht, an den oberen Klassen die Handarbeit für Knaben einzuführen und allenfalls als obligatorisch zu erklären.

Im Kanton Zürich wurde an 35 Schulen 445 Abteilungen mit 6903 Schülern Handfertigkeitsunterricht erteilt, im Kanton Bern in 13 Ortschaften an 1261 Schüler und in den Seminarien von Bern-Hofwil und Pruntrut.

Im Kanton Glarus in 32 Kursen mit 318 Schülern.

In Baselstadt 1886 Teilnehmer, davon 1516 Sekundarschüler. Bei Anlaß des Schweizerischen Lehrertages stellten die Handarbeitskurse von Basel je einen vollständigen Lehrgang der von ihnen betriebenen Arbeitsarten in Schülerarbeiten aus.

In Graubünden in 6 Gemeinden, kantonaler Beitrag an jede Fr. 50.

Im Kanton Thurgau in 30 Gemeinden 997 Schüler.

Dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt ist zu entnehmen, daß am Lehrerseminar in Lausanne der Versuch gemacht wird, im Kartonnagekurs mehr als bisher die Veranschaulichung der Elemente der Geometrie zu berücksichtigen, und daß man vom Erfolg befriedigt ist.

7. Schulgesundheitspflege.

Die XII. Jahresversammlung der Schweizerischen Gesellschaft für Schulgesundheitspflege fand am 13. und 14. Mai 1911 in Genf statt. Es wurden folgende Themen behandelt: Einrichtung von Gesundheitsregistern für die Schulen. Der Schulabwart. Welche

[1]) Siehe Beilage II, Seite 132.

Forderungen sind vom Standpunkt der Jugendhygiene bei der Revision des eidgenössischen Fabrikgesetzes zu stellen?

Im Jahre 1910 wurden in 19 Kantonen die ins schulpflichtige Alter eintretenden Kinder einer ärztlichen Untersuchung unterzogen. Im ganzen wurden 66,351 Kinder untersucht. Davon waren 7544 (3844 Knaben und 3700 Mädchen) krank oder mit Gebrechen behaftet, 11,4 % der Gesamtzahl. Von diesen 7544 Kindern waren blödsinnig 0,4 %, schwachsinnig in einem geringen Grade 5,4 %, schwachsinnig in höherem Grade 1,6 %, mit Gehörfehler behaftet 10,4 %, mit Sprachorganfehler behaftet 10,0 %, mit Sehorganfehler behaftet 35,5 %, mit Nervenkrankheiten behaftet 0,6 %, mit andern körperlichen Gebrechen behaftet 35,6 %, sittlich verwahrlost 0,6 %.[1])

Am zürcherischen Staatsseminar in Küsnacht wurde ein Schularzt im Nebenamt mit der Prüfung der ärztlichen Zeugnisse und eventuellen Untersuchung der zum Eintritt angemeldeten Schüler betraut. Außerdem wurde ihm die Untersuchung des Gesichtes und des Gehörs der Schüler beim Eintritt und Austritt und die Anleitung der Schüler der vierten Klasse in der Ausführung von Schüleruntersuchungen zugewiesen.

Der Erziehungsrat des Kantons Zürich veranstaltete am Technikum in Winterthur einen dreitägigen Instruktionskurs für Schulabwarte. Die Hauswarte der kantonalen Lehranstalten waren, soweit es ihre Obliegenheiten zuließen, zur Teilnahme verpflichtet.

In einem Kreisschreiben macht der Erziehungsrat des Kantons Nidwalden Schulbehörden und Lehrerschaft auf die Notwendigkeit regelmäßiger Lüftung und Reinigung der Schulzimmer aufmerksam.[2])

In Herisau wurden die schulärztlichen Funktionen auf zwei Ärzte verteilt und für die Bekämpfung der Parasiten wurde eine besondere Funktionärin angestellt.

In Frauenfeld wurde eine Schulzahnklinik eröffnet.

Auf Schloß Öttlishausen im Kanton Thurgau richtete ein Arzt ein Kindersanatorium ein. Es kann 20 Kinder im Alter von 6—14 Jahren aufnehmen und ist mit einer Privatschule mit beschränkter Schulzeit verbunden.

Im Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Tessin wird darauf hingewiesen, daß in vielen Gemeinden die Amtsärzte nicht, wie vorgeschrieben, jeden Monat einmal die Schule besuchen, sondern daß im Durchschnitt auf das Schuljahr und die Schule nur zwei Schulbesuche entfallen.

Einer Eingabe einer Gruppe von Ärzten Folge gebend, hat die Erziehungsdirektion des Kantons Genf Versuche mit der Einführung der Atemgymnastik in den Primarschulen gemacht.

---

[1]) Zeitschrift für schweizerische Statistik 1911.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 180.

8. Verschiedenes.

Das Bundesgesetz über das Postwesen vom 5. April 1910, welches mit seinem Inkrafttreten, 1. Januar 1911, eine wesentliche Beschränkung der Portofreiheit brachte, veranlaßte verschiedene kantonale Erziehungsbehörden zu Kreisschreiben über die neue Situation.

In dem Bestreben, der Verbreitung unsittlicher Literatur unter der Jugend entgegenzuarbeiten, veranlaßte der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen ein Kreisschreiben, worin nachdrücklich auf die Tätigkeit der kantonalen Jugendschriftenkommission und die Schulbibliotheken hingewiesen wurde.

Über 30 Schulgemeinden des Kantons Tessin schafften neue Schulbänke an. Für die Sammlung von Lehrmitteln, die dem Lehrerseminar in Locarno angegliedert ist, wurde ein Katalog erstellt und jedem Schulvorstand zugeschickt. Eine Schulwandkarte des Kantons Tessin ist in Vorbereitung; die Kosten werden fast ausschließlich aus der Bundessubvention bestritten.

Der Schweizerische Verein abstinenter Lehrer und Lehrerinnen übertrug in der Abgeordnetenversammlung vom 28. Januar 1912 den Vorort der Sektion Basel, und legte nach einem Referat des Sekundarlehrers W. Blocher (Basel) den Sektionen die Organisierung der Schulentlassenen nahe. Von den vom Verein 1911 preisgekrönten Schriften für die Schulentlassenen: Dr. Hedw. Bleuler-Waser, „Warum aus ihrer ersten Liebe nichts wurde", und Dr. med. A. Fick, „Jungmannschaft und geistige Getränke", wurden bis Ende 1912 über 17,000 Stück verkauft. Neu herausgegeben wurde: Jules Denis, „Les dangers de l'alcoolisme"; abgesetzt wurden etwa 2500 Stück. Auf Ende des Jahres erschien in zweiter, verbesserter Auflage „Aus frischem Quell", das sich als vorzügliches Hülfsmittel zur Belehrung der Jugend über die Schäden des Alkoholgenusses bewährt hat. Neu gegründet wurde eine Sektion in Schaffhausen. Von der regen, sich jeweilen nach den örtlichen Verhältnissen richtenden Tätigkeit der Sektionen zeugt schon das Wachstum des Vereins um fast 100 Mitglieder innert Jahresfrist.[1])

III. Fortbildungsschulen.

(Allgemeine, hauswirtschaftliche und berufliche; s. auch den statistischen Teil.)

1. Knabenfortbildungsschulen.

Die im Abschnitt Primarschulen erwähnten gesetzgeberischen Erlasse in Baselland und Genf berühren zum Teil auch das Fort-

[1]) Mitgeteilt vom Zentralvorstand des Schweizerischen Vereins abstinenter Lehrer und Lehrerinnen.

bildungsschulwesen. Im Kanton Zürich ist das Fortbildungsschulgesetz noch nicht bis zur Vorlage an das Volk gediehen. Dagegen ist ein Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft[1]) angenommen worden, das in § 29 die Bestimmung enthält, daß der Staat so lange Beiträge an landwirtschaftliche Fortbildungsschulen leiste, als die obligatorische Fortbildungsschule nicht bestehe.

Für die im Erziehungsgesetz des Kantons Luzern vom 30. November 1910 vorgesehene Bürgerschule wurde eine Verordnung[2]) und ein Lehrplan[3]) aufgestellt. Ein Entscheid der Erziehungsbehörde setzt fest, daß der einjährige Besuch der landwirtschaftlichen Schule nicht vom Besuch der Bürgerschule dispensiert, und der zweijährige nur dann, wenn die Ausweise, besonders diejenigen für die allgemeine Bildung, ganz günstig lauten. Der Kanton wurde in 57 Bürgerschulkreise eingeteilt und 76 Lehrer wurden mit dem Unterricht betraut. Die Schulzeit dauert von Anfang November bis Ende März und umfaßt in 2 Jahrgängen je 60 Stunden, die vor abends 7 Uhr erteilt werden sollen. Die Schulpflicht beginnt in dem Jahre, in dem das 18. Altersjahr zurückgelegt wird. Der Stadt Luzern wurde die Verlegung des Unterrichts auf $7^1/_2$—$9^1/_2$ Uhr zugestanden. Für den Turnunterricht auf dieser Schulstufe wurde ein Programm erlassen.

In Glarus besteht eine Zentralstelle für gewerbliches Bildungswesen, die mit ihren Sammlungen und ihrer Bibliothek den gewerblichen Fortbildungsschulen wesentliche Dienste leistet.

Das Gesetz betreffend die Schulpflicht der Lehrlinge und Lehrtöchter im Kanton Zug[4]) fordert den Besuch der Fortbildungsschule auch dann, wenn am Wohnort des Schülers keine solche ist. Der Kanton unterstützt die anerkannten Fortbildungsschulen mit 30 % der Kosten.[5])

In zwei Bezirken des Kantons Solothurn wurden vom Regierungsrat landwirtschaftliche Sommerfortbildungskurse eingerichtet. An jedem der 8 Kursorte wurde in der Zeit vom 1. bis 20. Mai an drei Tagen an einem Vormittag und Nachmittag oder Abend ein Vortrag, eine Übung oder eine Exkursion mit Übungen abgehalten, und zwar von den beiden Hauptlehrern der landwirtschaftlichen Winterschule. Zum Besuche der Kurse wurden durch die Ammannämter die erwachsenen Landwirte und die Fortbildungsschüler eingeladen. Die Kurse waren durchschnittlich von 6 Fortbildungsschülern und 23 älteren Landwirten besucht.

Das neue Schulgesetz des Kantons Baselland[6]) setzt die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule in der Weise fest,

[1]) Siehe Beilage II, Seite 207.
[2]) Siehe Beilage II, Seite 193.
[3]) Siehe Beilage II, Seite 195.
[4]) Siehe Beilage II, Seite 196.
[5]) Siehe Beilage II, Seite 197.
[6]) Siehe Beilage II, Seite 132.

daß die im 17. und 18. Jahre stehenden Schweizer Jünglinge 2 Kurse von 4 Monaten mit 4 Stunden per Woche besuchen müssen. Ausländern kann der Besuch gestattet werden.

Die Lehrerkonferenz des Kantons Appenzell I.-Rh. stellte für den Winter 1911/12 ein Aufsatzprogramm für die Fortbildungsschule auf; es behandelt die Fälle, die das Milchgeschäft eines Kleinbauern mit sich bringt. Eine Kommission wurde mit der Ausarbeitung eines Lesebuches mit landwirtschaftlichem Lesestoff beauftragt. Mit Rücksicht auf die Resultate der physischen Prüfung der Rekruten verlangt der kantonale Schulinspektor in seinem Bericht entschieden bessere Pflege des Turnens.

Im Kanton St. Gallen ist der Besuch der Fortbildungsschule in 76 Schulgemeinden mit 102 Schulen für Knaben obligatorisch, in 5 Gemeinden auch für die Mädchen.

Die Erziehungsdirektion erließ ein Kreisschreiben an die Schulräte und Lehrer, worin sie zur Einführung von Rekruten-Vorbereitungskursen auffordert. In 28 Gemeinden fanden solche bereits statt.

Die Cours du soir in Genf werden von dem abgeänderten Gesetz über das Primarschulwesen[1]) insofern berührt, als die Zeit, welche die Lehrlinge ihrer Schulbildung zu widmen haben, wesentlich erhöht ist. Das Gesetz betreffend die Einrichtung von gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungskursen[2]) verpflichtet die Lehrlinge beider Geschlechter und auch Nichtlehrlinge vom 14. bis 16. Altersjahr für 2—3 Jahre zum Besuche dieser Kurse. Jeder dauert 40 Wochen zu mindestens 5 und höchstens 12 Stunden.

2. Mädchenfortbildungsschulen, hauswirtschaftliche und berufliche Bildung der Mädchen.

An der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins schloß ein Bildungskurs für Haushaltungslehrerinnen (Oktober 1909 bis Juni 1911) mit der Patentierung von 15 Kandidatinnen. Der VII. Kurs dieser Art wurde im Oktober 1911 mit 24 Teilnehmerinnen eröffnet; ein Neubau ermöglichte es, diese größere Zahl neben den bestehenden übrigen Kursen aufzunehmen.

Das Gesetz über das landwirtschaftliche Unterrichtswesen im Kanton Bern[3]) bestimmt in Art. 31, daß der Regierungsrat von sich aus oder in Verbindung mit Gemeinden oder gemeinnützigen Vereinen Haushaltungsschulen und Haushaltungskurse einrichten, und dafür auch die während des Sommers nicht beschäftigten Lehrkräfte und Einrichtungen der landwirtschaftlichen Winterschulen verwenden kann.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 150. — [2]) Siehe Beilage II, Seite 198. — [3]) Siehe Beilage II, Seite 210.

In teilweiser Berücksichtigung einer Eingabe verschiedener Frauenvereine und Privatpersonen wurde die Einführung des obligatorischen Koch- und Haushaltungsunterrichtes für die Schülerinnen der 4. Normalklasse und der 3. Deutschklasse der Mädchensekundarschule der Stadt Basel beschlossen.

Ein Kurs in Hauswirtschaftslehre für Arbeitslehrerinnen unter Leitung der kantonalen Hauswirtschaftslehrerin fand in St. Gallen vom Mai bis Oktober statt.

Ein Konsortium, bestehend aus dem Kanton Graubünden, der Stadt Chur und der Gemeinnützigen Gesellschaft Graubündens, vereinigte die bisher private Frauenarbeitsschule Chur mit der bündnerischen Koch- und Haushaltungsschule in Chur zu einer einheitlichen Stiftung.

An den hauswirtschaftlichen Bildungskursen für Lehrerinnen in Aarau, im ganzen 20 Wochen dauernd, erwarben sich die 12 Teilnehmerinnen, fast ausschließlich Primarlehrerinnen, das Diplom als Haushaltungslehrerin.

Im Kanton Tessin wurden im Berichtjahr von den Wanderlehrerinnen sechs hauswirtschaftliche Kurse abgehalten. An der weiblichen Gewerbeschule in Lugano wurde eine neue Küche eingerichtet; die Anstalt hat auch eine Abteilung zur Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen.

Das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt hat sich mit der Ausdehnung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes beschäftigt, und eine kompetente Persönlichkeit mit dem besonderen Studium der Angelegenheit und mit der Ausarbeitung von Vorschlägen betraut. Inzwischen wacht es darüber, daß in allen Neubauten für Schulzwecke für diesen Unterricht geeignete Räume reserviert werden.

Die Société valaisanne des „Arts féminins“ ließ an verschiedenen Orten Kurse in Handarbeiten und Kochen abhalten; jeder der 10 Kurse umfaßte 100 Stunden.

Die Erziehungsdirektion des Kantons Wallis hat ein Reglement für fakultative Prüfungen genehmigt, durch welche die Schülerinnen von hauswirtschaftlichen Kursen sich ein Certificat d'aptitudes ménagères erwerben können. Diese Gelegenheit wurde bereits von 26 Mädchen aus vier verschiedenen Schulen benutzt.

IV. Sekundarschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Dem Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Bern ist folgende Stelle entnommen: „Der hauswirtschaftliche Unterricht für die Mädchen des 9. Schuljahres wurde eingeführt in Thun und Oberdießbach. Wir hoffen, dieser Unterrichtszweig werde recht bald in vielen Sekundarschulen Eingang finden. Wiederholt

haben wir die Beobachtung machen können, daß die Sekundarschülerinnen dem — wie es scheint — für das weibliche Geschlecht allgemein gültigen Gesetze unterworfen sind, wonach ihr vorbildlicher Wissensdrang und Lerneifer leicht zu einseitigem Intellektualismus und zur Abkehr von praktischer Betätigung führen kann, um so mehr, als die Mädchen von der Schule fast ganz in Anspruch genommen werden, und daher die hauswirtschaftliche Anregung von seiten des Elternhauses nicht genügt. Es ist deshalb von hoher Bedeutung, daß die Schule ihre Wertschätzung hauswirtschaftlicher Arbeit bekunde, indem sie Haushaltungskunde, Lebensmittellehre und Praktikum in der Schulküche als obligatorische Unterrichtszweige in den Lehrplan für die Mädchen des 9. Schuljahres aufnimmt, und zugleich durch engeren Anschluß dieses Unterrichtes an den naturkundlichen Theorie und Praxis miteinander in feste Beziehungen bringt."

Der Regierungsrat des Kantons Bern hat aus finanziellen Gründen in bezug auf die staatlichen Beiträge an die Mittelschullehrerbesoldungen folgenden Beschluß gefaßt: Der Regierungsrat, in Ausführung der §§ 3 und 8, Alinea 1, des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Sekundarschulen des Kantons Bern, beschließt: Der Staat richtet an die Besoldungen der Mittellehrer Beiträge aus, welche in der Regel der Hälfte derselben gleichkommen, sofern sie Fr. 5400 für Lehrer und Fr. 3600 für Lehrerinnen nicht übersteigen.

Die Einschränkung ist neu. Vorläufig werden nur die Gemeinden Bern und Biel davon betroffen; diese haben ohne Erfolg Einsprache dagegen erhoben.

Im Kanton Bern wurden an 43 Lehrer und 9 Lehrerinnen vollständige Patente für die Sekundarschulstufe erteilt. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt bestanden 15 Kandidaten.

Wie die Primar- und Bürgerschulen, so erhielten auch die Sekundarschulen des Kantons Luzern infolge des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910 einen neuen Lehrplan.[1])

Den Schülerinnen der 27 I. Klassen der Mädchensekundarschule in Basel wurde in der ersten Schulwoche ein kleiner Fragebogen an die Eltern mitgegeben, in denen sie sich über besondere Anlagen der Kinder aussprechen konnten.

Die Sekundarschule des Kantons Baselland schließt in der Regel an die 6. Klasse der Primarschule an. Die Gemeinden haben das Recht, sie an die 5. Klasse anzuschließen; dann muß sie aber mindestens 3 Jahreskurse umfassen, und wer vor Beendigung des 8. Schuljahres aus der Sekundarschule austritt, wird wieder primarschulpflichtig.

Der Staat unterhält in jedem Bezirk eine Bezirksschule mit drei getrennten Jahreskursen und wenigstens drei Lehrern. Die

[1]) Siehe Beilage II, Seite 234.

Bezirksschulen sind in erster Linie Vorbereitungsanstalten für den Besuch höherer Schulen.[1]) Die sogenannte Winterentschädigung an Bezirksschüler (Fr. 300) und der Beitrag an die Anschaffung von Lehrmitteln für bedürftige Bezirksschüler (Fr. 1600) ist im Berichtjahr zum letztenmal ausbezahlt worden; diese Posten fallen infolge des neuen Schulgesetzes dahin.

Der Erziehungsrat des Kantons Schaffhausen hat die Einführung des 40-Minutenbetriebes an der Mädchenrealschule der Stadt Schaffhausen nicht genehmigt, weil die bestehenden gesetzlichen Vorschriften diese Neuerung nicht zulassen, und weil es fraglich erscheine, ob sie bei den großen Klassen mit Erfolg durchgeführt werden könne, und ob die Ansetzung von fünf Lektionen in fünf verschiedenen Fächern an einem Vormittag nicht eine nachteilige Belastung des Schülers bedeute.

Im Kanton St. Gallen gibt es immer noch eine Reihe von öffentlichen Realschulen (Sekundarschulen), die nicht von Gemeinden, sondern von Korporationen, sogenannten Garanten, gegründet wurden und verwaltet werden. Im Berichtjahre wurden zwei solche Schulen von der betreffenden Gemeinde übernommen. Das Regulativ für die Gründung einer neuen Realschulgemeinde in St. Margrethen erhielt die Genehmigung des Regierungsrates.[2]) Nach Besuch des Kurses zur Ausbildung von Sekundarlehrern bestimmten Spezialkurses an der Kantonsschule erhielten 7 Teilnehmer das Patent. Im ganzen wurden 4 Patente für die sprachlich-historische Richtung, 4 für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung, 9 Fachpatente, davon 7 an Lehrerinnen, erteilt.

In drei Sekundarschulen des Kantons Tessin wurde das Deutsche als Unterrichtsfach eingeführt und von Fachlehrern gelehrt. Fünf Schulen sind gemischt, eine Neuerung, über deren Erfolg die Behörde sich sehr befriedigt ausspricht.

Der Geschäftsbericht der Erziehungsdirektion des Kantons Waadt konstatiert, daß an der Mehrzahl der Collèges communaux die drei Abteilungen jetzt 5 oder 6 Jahresklassen zählen, so daß die Schüler jetzt ein Jahr länger in ihrer Familie bleiben und dann ihre Studien direkt in den höheren kantonalen Lehranstalten in Lausanne (Obergymnasium) fortsetzen können.

Gestützt auf die Prüfungen, die durch das Reglement vom 4. Februar 1910 (siehe Jahrbuch 1910, Beilage II, Seite 186) eingeführt wurden, sind im Berichtjahr 26 Fachlehrerpatente für die Sekundarschulstufe erteilt worden.

Auf Grund von Vorschlägen einiger zu diesem Zwecke eingesetzter Kommissionen hat das Erziehungsdepartement des Kantons Waadt 15 Lehrmittel als für alle Collèges und Ecoles supérieures de jeunes filles obligatorisch bezeichnet. Das Geschichtslehrmittel (Cours élémentaires d'histoire générale, en 2 vol., de

[1]) Siehe Beilage II, Seite 132.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 247.

Paul Maillefer) ist auch in den Kantonen Genf, Neuenburg und Tessin eingeführt.

Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz betreffend das Mittelschulwesen des Kantons Wallis setzt für das Schuljahr der Sekundarschulen 38—40 Wochen zu 30 Stunden an.[1])

Auf Grund des Reglementes für die Erteilung eines interkantonalen Patentes zur Erteilung des Französischunterrichtes in andern Ländern,[2]) fand in Lausanne ein erstes Examen statt; einige Kandidaten erhielten das Diplom der untern Stufe.

V. Mittelschulen.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Für das zürcherische Gymnasium wurde ein neues Maturitätsreglement erlassen, laut welchem die Geographie in die Reihe der Prüfungsfächer für die Maturität aufgenommen wurde[3]). Dem Freien Gymnasium in Zürich wurde nach vorgenommenen Änderungen am Lehrplan die Berechtigung für die Abhaltung der Maturitätsprüfung auch für die Realabteilung zuerkannt.

Im Kanton Bern wurde ein neues Reglement für die Erteilung der Patente zum Unterricht an höhern Schulen erlassen[4]).

An der Kantonsschule Luzern wurde der bewaffnete Vorunterricht eingeführt und für die Schüler schweizerischer Nationalität der 4. und 5. Klasse obligatorisch erklärt.

Durch das neue Erziehungsgesetz des Kantons Luzern wurde die theologische Lehranstalt aus dem Verband der Kantonsschule abgetrennt und unter dem Titel „Theologische Fakultät" als selbständige Anstalt organisiert. Sie zählte in drei Kursen 28 Studierende. Für das Gymnasium, das Lyzeum und die Realabteilung wurden neue Lehrpläne aufgestellt[5]).

Im November des Berichtjahres wurde das Kollegium St. Fidelis in Stans vom Bundesrat in das Verzeichnis derjenigen Schulen aufgenommen, deren Reifezeugnisse endgültig als Maturitätsausweise anerkannt werden[6]). Die Anstalt wurde im Jahre 1777 durch die Kapuziner als Klosterschule mit zwei Lateinklassen eröffnet. Im Jahre 1882 wurde ein eigenes Kollegiumsgebäude errichtet, und im Jahre 1907 ein Lyzeumsbau. Gegenwärtig umfaßt die Schule sechs Gymnasialklassen mit einem Vorbereitungskurs im Sommersemester, und zwei Lyzeums-Jahreskurse. Von

[1]) Siehe Beilage II, Seite 250.
[2]) Siehe Jahrbuch 1910, Beilage I, Seite 208.
[3]) Siehe Beilage II, Seite 200.
[4]) Siehe Beilage II, Seite 283.
[5]) Siehe Beilage II, Seite 215.
[6]) Siehe Beilage II, Seite 239.

19 Professoren sind 14 Mitglieder des Ordens; von 180 Zöglingen waren im Jahre 1910/11 163 Interne.

An der Töchterschule Basel wurde eine Reorganisation durchgeführt, die bis zum Erlaß des neuen Schulgesetzes als Provisorium gelten soll. Sie betrifft die obere Abteilung und die Fortbildungsklassen; diese beiden Teile wurden zu einem organischen Ganzen in Form einer erweiterten oberen Töchterschule mit einer pädagogischen Abteilung und einer Gymnasialabteilung von fünf Klassen und einer Handelsabteilung von vier Klassen vereinigt.

In Zukunft soll von den außer dem Kanton wohnenden Schülern der Schulen von Baselstadt ein Schulgeld bezogen werden.

Das Kollegium St. Michel in Freiburg ist von der eidgenössischen Maturitätskommission auf die Liste der Anstalten gesetzt worden, deren Abgangszeugnis zum Medizinstudium berechtigt.

An der appenzellischen Kantonsschule in Trogen erfuhr der Lehrplan eine wesentliche Bereicherung im Sinne vermehrter Berücksichtigung der kaufmännischen Ausbildung. Es wurde eine eigene Handelsklasse geschaffen. Das Pensionsgeld im Konvikt der Anstalt wurde um Fr. 50 erhöht, es beträgt jetzt Fr. 600 für die im Kanton wohnhaften Schüler und Fr. 850 für außerhalb wohnende.

Die Lehrerkonferenz der bündnerischen Kantonsschule in Chur wünschte vom Erziehungsdepartement die Aufstellung bestimmter Vorschriften über den Besuch des Religionsunterrichtes. Der Kleine Rat faßte daraufhin folgenden Beschluß: Der Religionsunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil des Lehrplans. Schüler, die sich unter Berufung auf Artikel 49 der Bundesverfassung davon dispensieren lassen wollen, haben zur Ermöglichung zweckmäßiger Einteilung und geordneter Klassenführung am Anfang des Schuljahres oder nach Empfang des ersten Semesterzeugnisses dem Rektorat davon Mitteilung zu machen. Andernfalls bleiben sie für ein Semester zum regelmäßigen Besuch des Religionsunterrichtes verpflichtet.

Im Kanton Wallis wurden die Lehrpläne der Kollegien einer Revision unterzogen. Eine wesentliche Änderung besteht darin, daß der Unterricht in den Naturwissenschaften auf mehr Jahre verteilt wird als bisher[1]). Für das Kollegium in Brig wurde probeweise das sieben Studienjahre umfassende Programm des Kollegiums in Schwyz eingeführt. Das Reglement für die Maturitätsprüfungen wurde den eidgenössischen Anforderungen angepaßt.

Im Kanton Neuenburg ist das Gesetz über l'Enseignement secondaire (Sekundarschulen, Gymnasien, Seminar) von einer Kommission zur Vorlage an den Großen Rat bereit gemacht worden. Für das berufliche Bildungswesen ist eine Revision des Gesetzes vom 21. November 1898 durch eine Umfrage bei den Schulbehörden in die Wege geleitet worden.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 250, 256 u. f.

Die Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles und das Collège in Genf haben in ihren Examenordnungen Änderungen in dem Sinne getroffen, daß das Gedächtniswissen weniger ausschlaggebend ist[1]). In der section littéraire der ersten Schule ist, gestützt auf einige Versuche im Vorjahre, der Unterricht in vielen Klassen auf die Vormittage und einen einzigen Nachmittag beschränkt worden.

VI. Seminarien.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

In der III. Klasse des städtischen Lehrerinnenseminars in Zürich wurde ein vermehrter Unterricht in organischer Chemie eingerichtet, mit Rücksicht darauf, daß dieses Fach als eine Vorbereitung für die Erteilung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes durch Primarlehrerinnen gelten kann.

Im zürcherischen Lehrerseminar in Küsnacht wurde während der Sommerferien ein 14 Tage dauernder Kurs im Anfertigen von Reliefs abgehalten; es beteiligten sich 12 Seminaristen daran. Den definitiv angestellten Lehrern des Seminars wurde der Titel „Professor" zuerkannt. Eine neue Seminarordnung[2]) ersetzt diejenige vom Jahre 1901. Zur Förderung der Gesundheitspflege wurde eine hygienische Aufsicht geschaffen, die einem Arzt im Nebenamt übertragen wurde (Schularzt).

Ein neues Reglement für die Patentprüfungen der Primarlehrer und Primarlehrerinnen im Kanton Bern ist provisorisch für den deutschen Kantonsteil in Kraft getreten.

Die Töchter, welche ihre pädagogische Ausbildung in den Sekundarschulen von Pruntrut und St. Immer erhalten und sich dann zu den Patentprüfungen anmelden, werden inskünftig, wie die Kandidatinnen des staatlichen Lehrerinnenseminars, ein Gesundheitszeugnis vorzuweisen haben.

Mit Rücksicht auf das neue Regulativ über die Patentprüfungen im Kanton Schwyz[3]) hat das Töchterpensionat in Ingenbohl einen 5. Seminarkurs zur Ausbildung von Sekundarlehrerinnen eingerichtet, die Unterrichtspläne für die Kurse in modernen Sprachen zur Erlangung der Fachlehrerpatente geändert und einen Kurs für Arbeitslehrerinnen eröffnet.

Für die Lehrer des st. gallischen Seminars Mariaberg in Rorschach wurde eine Pensionskasse errichtet;[4]) die Seminarlehrer sind nun bezüglich Pensionierung den Lehrern an der Kantonsschule und an der Verkehrsschule gleichgestellt.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 278.
[2]) Siehe Beilage II, Seite 203.
[3]) Siehe Beilage II, Seite 290.
[4]) Siehe Beilage II, Seite 298.

Die Lehrer und Schüler des aargauischen Lehrerseminars in Wettingen sind bei der „Kantonalen Unfallversicherung der kantonalen Anstalten“ versichert. Wie verschiedene andere Seminarien sah sich auch Wettingen gezwungen, das Verpflegungsgeld zu erhöhen; es beträgt nun für Aargauer Fr. 400 statt 360, für Kantonsfremde Fr. 520 statt 450. Die Kantonsfremden zahlen zudem wie bisher ein jährliches Schulgeld von Fr. 100.

In der Volksabstimmung vom 16. Juli 1911 wurde im Kanton Thurgau das Gesetz betreffend die Organisation des Lehrerseminars angenommen. Es bringt unter anderem die Ausdehnung der Bildungszeit auf 4 Jahre und die Beschränkung des Konviktzwanges auf die ersten zwei Jahreskurse.[1])

In den Ecoles Normales des Kantons Waadt wurden von 41 eingegangenen Preisarbeiten 27 mit einem Preise bedacht; im ganzen wurden Fr. 1242 verteilt.

In der Übungsschule für die Seminaristinnen in Lausanne wurde eine Neuerung eingeführt. Außer der Vorbereitung der Lektionen wurde den angehenden Lehrerinnen auch die Kontrolle über die Reinlichkeit und den Schulbesuch übertragen, sowie das Vorgehen gegen die Absenzen und das Führen der Register. Am Schlusse der Woche macht jede der drei in der Übungsschule beschäftigten Kandidatinnen einen Bericht über die erledigte Arbeit, der vor der obersten Seminarklasse vorgelesen und kommentiert wird. Diese Berichte werden kurz protokolliert und bilden für alle eine Wegleitung für den Fortgang der Schularbeit in der Übungsschule.

VII. Anstalten für berufliche Ausbildung.

(Siehe auch den statistischen Teil.)

Im Kanton Zürich wurde am 24. September das Gesetz zur Förderung der Landwirtschaft vom Volke angenommen.[2]) Es nennt als Mittel zur Heranbildung tüchtiger Landwirte die kantonale landwirtschaftliche Schule, landwirtschaftliche Winterschulen und Fortbildungsschulen, sowie Stipendien, Kurse, Wandervorträge und Inspektionen. Für den Eintritt in die landwirtschaftliche Schule mit zwei Jahreskursen ist das 16. Jahr verlangt. Mit dieser Schule ist eine Winterschule mit zwei Kursen von je vier Monaten verbunden. Melden sich anderswo mehr als 15 Schüler von über 17 Jahren für den Besuch einer landwirtschaftlichen Winterschule, so soll in dem betreffenden Ort auch eine Schule eingerichtet werden; der Schulort hat die Lokalitäten zu stellen. Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, die von Gemeinden oder Vereinen organisiert werden, haben ihr Programm der Direktion der Volkswirtschaft vorzulegen.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 249.

[2]) Siehe Beilage II, Seite 207.

Am zürcherischen Technikum in Winterthur wurde auf Veranlassung der schweizerischen Gesellschaft für Schulhygiene vom 16.—18. Oktober ein Instruktionskurs für Schulabwärte mit 44 Teilnehmern abgehalten.

Im Gewerbemuseum in Bern wurde am 25. September die erste Hälfte eines Instruktionskurses für Lehrer an gewerblichen Fortbildungsschulen begonnen, der im ganzen auf vier Wochen berechnet ist. Der zweite Teil findet im Jahre 1912 statt. Der Bund übernimmt $^2/_3$ der Kosten. Die Teilnehmerzahl betrug 80.

Wie im Kanton Zürich, so wurde auch im Kanton Bern das landwirtschaftliche Bildungswesen durch ein neues Gesetz geregelt.[1]) Außer den vom Staat betriebenen Schulen: Jahresschule Rütti, Molkereischule Rütti und der erforderlichen Zahl von Winterschulen, betrifft das Gesetz auch das Versuchswesen, Spezialkurse, Wandervorträge etc.

Die städtische Handelshochschule St. Gallen bezog im Berichtsjahre, dem 13. Jahre ihres Bestandes, ein neues Gebäude. Es wurde eine Abteilung zur Ausbildung von Handelslehrern eingerichtet und in Verbindung damit ein pädagogisches und ein neusprachliches Seminar, neben den schon bestehenden handelswissenschaftlichen, volkswirtschaftlichen, wirtschaftsgeographischen und statistischen Seminarien. Am handelswissenschaftlichen Seminar wurden Vorlesungen und Übungen zur Ausbildung von Bücherrevisoren eingeführt. Eine im Dezember 1911 eingerichtete technische Kontroll- und Versuchstelle speziell für die ostschweizerische Textilindustrie erfreut sich einer starken Benützung.

Die landwirtschaftliche Winterschule des Kantons Thurgau auf Arenenberg nimmt einen raschen Aufschwung. Die Angliederung des Landwirtschaftsbetriebes der Domäne an den der Schule hat sich nach allen Richtungen als vorteilhaft erwiesen. Neben verschiedenen Feldversuchen wurden auch Versuche zur Förderung der Nutzgeflügelzucht begonnen.

Die Handelsschule des Kantons Tessin in Bellinzona wurde durch eine Stiftung in die Lage versetzt, alljährlich zwei Preise auszusetzen für die besten Bearbeitungen von Fragen, welche die Mineral- und Pflanzenwelt des Kantons betreffen und bei denen weniger der reinwissenschaftliche als der volkswirtschaftliche Gesichtspunkt in Betracht kommen soll.

Im Kanton Neuenburg wurden 14 Patente für den Unterricht an Berufsschulen erteilt; drei für moderne Sprachen, zwei für Handelsfächer, eins für Zeichnen, acht für Schnittzeichnen und Handarbeiten.

Zu der im September 1910 eröffneten Postabteilung der Ecole professionnelle in Genf meldeten sich 54 Schüler; 26 wurden aufgenommen.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 210.

In der Ecole des arts et métiers wurden fakultative Turnstunden eingeführt; für die erste Klasse ist der Turnunterricht obligatorisch.

Von der Schweizerischen Gesellschaft für kaufmännisches Bildungswesen wurde eine Sammelstelle für Lehrmittel der Warenkunde, Technologie und Geographie errichtet.

VIII. Hochschulen, inklusive Tierarzneischulen (Zürich und Bern), Zahnarztschulen (Zürich und Genf).

Die Grundsätze, die bei der Aufnahme von Studierenden an die Hochschule Zürich zu beachten sind, wurden in der Instruktion vom 4. Januar 1911 festgelegt[1]) und zugleich wurde ein Verzeichnis der Zeugnisse angelegt, welche zur prüfungsfreien Aufnahme berechtigen.[2]) Ein neues Reglement beschäftigt sich mit den Beziehungen zwischen den Universitätskliniken und den Polikliniken.[3]) Für Studierende der Journalistik wurde ein Studienplan aufgestellt[4]) und für die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den Handelsfächern wurde ein Reglement erlassen.[5]) Ein Phonogrammarchiv soll die lebenden Mundarten in der Schweiz für die Zukunft festhalten.

Durch Beschluß des Regierungsrates des Kantons Bern vom 22. August 1911 wurde an die juristische Fakultät der Universität Bern eine Abteilung für Handel, Verkehr und Verwaltung angegliedert. Die Eröffnung derselben fällt in das Jahr 1912. Die Zulassung von Notariatskandidaten, die sich auf die Patentprüfung für Notare an der Universität vorbereiten wollen, wird durch neue Bestimmungen[6]) geregelt. Die Reglemente für Erteilung der Doktorwürde an der juristischen und philosophischen Fakultät (mathematisch-naturwissenschaftliche Sektion) wurden einer Revision unterzogen.[7])

Der Bischof der christkatholischen Kirche in der Schweiz übergab das Ergebnis der bei Anlaß seines 70. Geburtstages veranstalteten Sammlung im Betrage von Fr. 55,177 dem Regierungsrate des Kantons Bern zugunsten der christkatholischen Fakultät an der Universität Bern. Die Behörde verwaltet die Schenkung als „Walther Munzinger-Stiftung der katholisch-theologischen Fakultät der Universität Bern, II. christkatholischer Stammfonds". Der Zweck ist, wie bei der 1899 übernommenen Lenz-Stiftung,

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 302.
[2]) Siehe Beilage II, Seite 305.
[3]) Siehe Beilage II, Seite 306.
[4]) Siehe Beilage II, Seite 307.
[5]) Siehe Beilage II, Seite 309.
[6]) Siehe Beilage II, Seite 311.
[7]) Siehe Beilage II, Seite 313 und 315.

Beitragsleistung an die Besoldung der Lehrkräfte der genannten Fakultät.[1])

Das Reglement für die Lektoren der Faculté des Lettres der Universität Freiburg erfuhr eine Änderung, deren Zweck darin besteht, daß ein Gehaltsminimum sicher gestellt wird.[2]) Für die Professoren und Studierenden der Faculté des Sciences wurde eine Unfallversicherung abgeschlossen.

In Zukunft sollen weibliche Studierende nur noch auf Grund eines vollgültigen Maturitätszeugnisses an der Universität Basel immatrikuliert werden.

An der juristischen Fakultät der Universität Lausanne wurde mit Rücksicht auf die deutschen Studierenden eine neue Professur für gewisse Kurse geschaffen, die in deutscher Sprache gelesen werden müssen, wenn sie in Deutschland anerkannt werden sollen. Auf Beginn des Wintersemesters 1911/12 wurde als Zweig der juristischen Fakultät eine „Section des Hautes études commerciales" eingerichtet.[3])

Der Staatsrat des Kantons Neuenburg genehmigte ein neues Règlement général[4]) und ein Prüfungsreglement. Eine Serie von acht Publikationen von wechselnder Ausdehnung und unregelmäßigem Erscheinen wird den Professoren ermöglichen, wissenschaftliche Arbeiten auf Kosten der Universität drucken zu lassen. Für diesen Zweck sind für den Anfang Fr. 3500 zur Verfügung gestellt worden.

Die Ferienkurse für modernes Französisch, die vom 15. Juli bis 27. August an der Universität Genf stattfanden, zählten 262 Teilnehmer. Dem zoologischen Institut wurde durch eine Anzahl Gönner ein Schiff geschenkt, das zu wissenschaftlichen Forschungen auf dem Genfersee bestimmt ist.

---

[1]) Siehe Beilage II, Seite 317.
[2]) Siehe Beilage II, Seite 318.
[3]) Siehe Beilage II, Seite 319.
[4]) Siehe Beilage II, Seite 323.